



Antrag auf Ausstellung des Jugend-Pressenausweises

Junge Presse Bayern e.V.
Landesverband der bayerischen Jugendmedien

Haus der Jugendarbeit
Rupprechtstraße 29
80636 München
buero@jpbayern.de
www.jpbayern.de

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer



Die Jugend-Pressenausweis-Ordnung und die entstehenden Kosten von zur Zeit je 15 Euro/Jahr sind mir bekannt und werden von mir akzeptiert. Diesem Antrag lege ich mindestens zwei Belegexemplare meiner journalistischen Tätigkeit, eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises und ein aktuelles Passfoto bei. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich zudem einverstanden, dass die im Antrag zum Jugend-Pressenausweis angegebenen Daten zum Zwecke der Ausweiserstellung und Mitgliederbetreuung in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und über verschlüsselte Datenleitungen weitergegeben werden. Eine Weitergabe und Nutzung der Daten an außerhalb der "Jungen Presse Bayern e.V." und der „Jugendpresse Deutschland e.V.“ findet nicht statt.

Alles dabei? - Checkliste

- Aktuelles Foto
- Kopie des Ausweis/Pass
- Tätigkeitsnachweise
- Mitglied der Jungen Presse Bayern

Unterschrift des Antragstellers (Unter 18 Jahren
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

Zahlungsweise

Bankeinzug

Es würde sowohl dir, als auch uns einiges an Arbeit und Ärger ersparen, wenn wir Mitgliedsbeiträge und Pressenausweisgebühren (nach Rechnungsstellung) einfach von Deinem Konto abbuchen könnten. Diese Einzugsermächtigung ist nur für Girokonten möglich und kann jederzeit widerrufen werden.

Hiermit gestatte ich der Jungen Presse Bayern e.V. widerruflich, fällige Beiträge und Gebühren von folgendem Girokonto abzubuchen:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Cfz Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Zahlung per Rechnung

Wird von der Geschäftsführung ausgefüllt:

PA-Nr.

Mitglieds-Nr.

Ausgestellt am

Zurückgegeben am

Foto/Ausweis/Beleg

Bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung

► Gilt für Jugend-Pressenausweise und Jugendpresse-Autoschilder



§ 1

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
2. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
3. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

- a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen
Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.
- b) Onlinemagazine
Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.
- c) Radio- und Videogruppen
Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigelegt werden.
- d) Fotografen
Als Belegexemplare gelten Photographien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.
- e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien
Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

1. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
2. Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
2. Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

§ 6

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro fordern.
2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse – Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.

Der Ausweis und das Autoschild sind vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju) und der European Youth Press (eyp) anerkannt.